

PRO MIRA

**Verein zur Unterstützung der
„Soldatenmütter von St. Petersburg“**

Statuten

NAME UND ZWECK

- Art. 1. Der Verein zur Unterstützung der „Soldatenmütter von St. Petersburg“ PRO MIRA ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- Art. 2. Zweck des Vereins ist die finanzielle und materielle Unterstützung der regierungsunabhängigen Menschenrechtsorganisation „Soldatenmütter von St. Petersburg“.
- Art. 3. Der Verein sammelt in der Schweiz Geld und gegebenenfalls auch andere Mittel wie Kleider und leitet diese an die „Soldatenmütter von St. Petersburg“ weiter. Ausserdem versucht der Verein die Menschenrechtsarbeit der „Soldatenmütter von St. Petersburg“ einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und sie so für die Einhaltung der Menschenrechte zu sensibilisieren.

MITGLIEDSCHAFT UND SPENDEN

- Art. 4. Jede juristische oder natürliche Person kann dem Verein zur Unterstützung der „Soldatenmütter von St. Petersburg“ PRO MIRA beitreten. Aufnahmegesuche können per Post oder E-Mail eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- schriftlich angekündigten Austritt auf Ende des Vereinsjahres,
 - Ausschluss durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss steht das Rekursrecht innert 14 Tagen an die Mitgliederversammlung offen.
 - Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.
- Art. 6. Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag, erlässt jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Spendenaufruf an alle Mitglieder und weitere potenzielle Geldgeber. Bezüglich der Haftung der Mitglieder gilt Art. 22.

ORGANE

- Art. 7. Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Art. 8. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen. Der Vorstand lädt die Mitglieder einen Monat im Voraus ein.
- Art. 9. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- Art. 10. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich verlangen.

- Art. 11. Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Statutenänderungen
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung der Organe
- Art. 12. An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.
- Art. 13. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

VORSTAND

- Art. 14. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 15. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Art. 16. Der Vorstand vertritt den Verein und entscheidet in seinem Namen in sämtlichen Belangen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Art. 17. Der Vorstand bestimmt über die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.

FINANZEN

- Art. 18. Der Verein verfügt zur Erfüllung des Vereinszwecks über Spenden, Zuwendungen und Erträge aller Art.
- Art. 19. Der Verein unterhält ein Postcheck-Konto, das auf den Namen des Vereins lautet.
- Art. 20. Eingehende Mittel werden so schnell als möglich an die „Soldatenmütter von St. Petersburg“ weitergeleitet.
- Art. 21. Ein durch die Vereinsversammlung zu definierender Betrag wird auf dem Konto belassen zur Deckung von Unkosten, die durch die Aktivitäten des Vereins entstehen (Versandaktionen etc.)
- Art. 22. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 23. Die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Art. 24. Nach der Auflösung werden die verbleibenden Mittel so rasch als möglich an die Organisation „Soldatenmütter von St. Petersburg“ überwiesen.

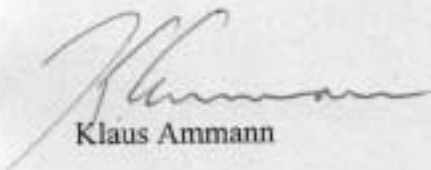
SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 25. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26. Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Dezember 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

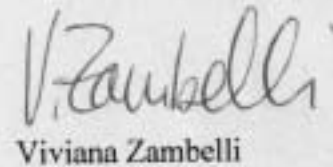
Die Vorstandsmitglieder



Klaus Ammann



Nicole Breitenmoser



Viviana Zambelli